

Unteſcheidung der Frage des Rechts und der Thatſache. In einem Schreiben an Alexander VII., der auf Innocenz X. gefolgt war, theilten ſie ihm ihre Beſchlüſſe mit, und dieſer antwortete durch die Conſtitution Ad ſanctam B. Petri ſodem vom 16. October 1656. In derſelben beſtätigte er die Unteſcheidung ſeines Vorgängers und erklärte nochmals auf's Entſchiedenſte, daß die fünf Sätze aus dem Werke des Janſenius entnommen und in deſſen Sinne verworfen ſeien. Die Verſammlung der Biſchöfe vom Jahre 1657 ſtellte nun dieſer Erklärung gemäß ein Formular für den Clerus und andere kirchliche Perſonen auf, durch deſſen Unterſchrift ſie ihre Unterwerfung unter die Unteſcheidung des apoſtoliſchen Stuhles bezeugen ſollten. Dieſe Maßregel rief jedoch in den folgenden Jahren neue Wirren hervor, da viele Janſeniſten und unter ihnen die Nonnen von Port-Royal den heftigſten Widerſtand leiſteten. Selbſt mehrere Biſchöfe verſagten ihre Zuſtimmung, und der im Ruſe einer ſtrengen Frömmigkeit ſtehende Biſchof von Metz, Nicolaus Pavillon (ſ. d. Art.), verbot ſeinem Clerus unter Androhung der Excommunication die verlangte Unterſchrift. Da die Janſeniſten behaupteten, der Papſt ſelber mißbillige eine ſolche Unterſchrift, und nur ihm, nicht aber der Verſammlung der Biſchöfe ſtehe es zu, ein derartiges Formular vorzulegen, ſo erließ auf Erſuchen mehrerer Prälaten Alexander VII. am 15. Februar 1664 die Conſtitution Apoſtolicæ Regiminis neſt einem neuen Formular, welches alle kirchlichen Perſonen unterſchreiben ſollten. In dieſem Unterwerfungsformular war mit klaren Worten der Gehorſam unter die päpſtlichen Bullen und die Verwerfung der Sätze in dem vom Auctor intendirten Sinne ausgeſprochen. Der König beſtätigte die Conſtitution Alexanders und ließ ſie vom Parlamente einregiſtriren; die meiſten Biſchöfe publicirten dieſelbe, und auch der Clerus der letzteren leiſtete die geforderte Unterſchrift.

IV. Der ſog. Clementiniſche Friede. Die Janſeniſten verharrten in ihrer Oppoſition. Die ſtrengeren, Arnauld an der Spitze und mit ihm die Nonnen von Port-Royal, erklärten, ſie könnten das Formular nicht unterſchreiben, ohne ihrer Unteſcheidung der Frage des Rechts und der Thatſache ausdrückliche Erwähnung zu thun; andere waren der Anſicht, auch ohne eine derartige Erklärung thue ihre Unterſchrift dieſer Unteſcheidung, an der ſie feſthielten, keinen Eintrag. Die vier Biſchöfe von Metz, Angers, Beauvais und Pamiers hoben in ihren Paſtoraliſchreiben, in denen ſie die Conſtitution Alexanders publicirten, jene janſeniſtiſche Unteſcheidung der Frage des Rechts und der Thatſache ausdrücklich hervor und erklärten, was die Thatſache angehe, ſo handle es ſich nur um das ehrerbietige Stillſchweigen, weil die Kirche hiñſichtlich der Thatſache nicht unfehlbar ſei. Dieſer offene Widerſtand von vier Biſchöfen war den Janſeniſten ſehr genehm und ſtärkte ihre Partei; Alexander VII. aber that baldigſt Schritte gegen die-

ſelben, um das Anſehen des apoſtoliſchen Stuhles zu wahren. Die Paſtoraliſchreiben der vier Biſchöfe wurden in Rom verboten und der canonische Prozeß gegen die Biſchöfe eingeleitet; der Papſt ernannte neun Biſchöfe der gallicaniſchen Kirche als ihre Richter. Der König betrieb Anfangs den Prozeß mit großem Eifer, allein bald ſtellten ſich nicht geringe Schwierigkeiten ein. Die janſeniſtiſche Partei genoß ſchon großes Anſehen und hatte mächtige Beſchützer gewonnen; manche Biſchöfe und die Miniſter Ludwigs XIV. hielten dafür, daß in dieſem Prozeß die vermeintlichen gallicaniſchen Freiheiten Gefahr liefen, und da man dogmatiſche Thatſachen von ſonſtigen Thatſachen, die mit dem Dogma nicht zuſammenhängen, nicht gehörig unterſchied, ſo fanden die vier Biſchöfe nicht wenige Vertheidiger. Am 1. December 1667 richteten 19 Prälaten an den neuen Papſt Clemens IX. zu Gunſten der angeklagten Biſchöfe ein Schreiben, in welchem ſie hervorhoben, die Anſicht derſelben, daß die Kirche über menſchliche Thatſachen nicht mit Unfehlbarkeit urtheile, ſei von vielen Theologen, auch von Bellarmin und Baronius, aufgeſtellt. In einem Briefe an den König nahmen ſie noch unumwundener für ihre Amtsgenoffen Partei. Als nun zu Paris beim päpſtlichen Nuntius Bargellini von Seiten der königlichen Miniſter und einiger Biſchöfe Schritte dafür geſchahen, daß Papſt Clemens den vier Biſchöfen neſt ſeiner zu beſtimmenden Weiſe dem apoſtoliſchen Stuhle Genugthuung zu leiſten, und dann den Prozeß niederſchlage, ging der friedliebende Papſt darauf ein. Er beauftragte den Biſchof von Laon und ſpäteren Cardinal d'Eftrée, die Angelegenheit zu regeln; auf deſſen Wuñſch wurden ihm noch der Erbiſchof von Sens und der Biſchof von Chalons als Vermittler zugeſellt. Man kam überein, die vier Biſchöfe neſt ihrem Clerus ſollten von neuem aufrichtig und ohne alle Reſtriction das Formular Alexanders VII. unterzeichnen und dadurch dem apoſtoliſchen Stuhle Genugthuung leiſten, ohne daß ein förmlicher Widerruf ihrer Paſtoraliſchreiben gefordert würde. Die Biſchöfe ſandten denn auch einen ehrfürchtvollen Brief nach Rom, in welchem ſie die entſtandenen Mißheiligkeiten behauerten und erklärten, daß ſie nun in beſelben Weiſe wie ihre Amtsbrüder mit ihrem Clerus das Formular aufrichtig unterſchrieben hätten. Daſſelbe richteten dem Papſt auch der Nuntius und die zu Vermittlern beſtimmten Prälaten. Auf den Dideſanſynoden jedoch, welche die vier Biſchöfe in dieſer Angelegenheit abhielten, hielten ſie mündlich an der Unteſcheidung der Frage des Rechts und der Thatſache und an ihrer frühereñ Anſicht, es genüge hiñſichtlich letzterer das ehrfürchtvolle Schweigen, feſtgehalten und eine derartige Erklärung auch für ihre Dideſanarchie hinterlegt. Die vermittelnden Biſchöfe waren theilweiſe hintergangen, theilweiſe hatten ſie ſich zu einer unwilligen Connovenz oder Toleranz beſtimmen laſſen. Sobald der Papſt durch den Nuntius Bargellini den Brief der vier Biſchöfe